

Beteiligungsgrundsätze Frühphasen- und Wachstumsfonds 2023

0 Allgemeines

01 Der Frühphasen- und Wachstumsfonds verfolgt das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die KMU sollen befähigt werden, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen. Die Unterstützung des Frühphasen- und Wachstumsfonds erfolgt durch die Übernahme von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen (wie offene und/oder stille Beteiligungen, Nachrangdarlehen) an Kapitalgesellschaften zur Stärkung beziehungsweise Sicherung der Eigenkapitalbasis. Finanzierungsanlässe sind Innovation, Technologieentwicklung, Produktentwicklung, Markteinführung sowie Unternehmenswachstum.

Zielunternehmen sind KMU in unterschiedlichen Lebenszyklusphasen wie Früh- (Gründungs- und Startphase) oder Expansionsphase (Wachstums- und Erweiterungsphase).

02 Die Unterstützung des Frühphasen- und Wachstumsfonds in Investitionen kann sowohl Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital umfassen. Des Weiteren können Kosten für die Überarbeitung von Eigentumsrechten an Unternehmen unterstützt werden, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt. Zu fördernde Investitionen dürfen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Frühphasen- und Wachstumsfonds weder physisch abgeschlossen noch vollständig umgesetzt sein.

03 Der Frühphasen- und Wachstumsfonds beteiligt sich an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

04 Der Frühphasen- und Wachstumsfonds steht grundsätzlich allen Branchen offen. Der Fondsmanager sichert das erforderliche Know-how für die Akquisition und Betreuung und unterstützt die Beteiligungs- beziehungsweise Darlehensnehmer aktiv in betriebswirtschaftlichen sowie ausgewählten technischen Fragestellungen (Hands-on-Management). Der Frühphasen- und Wachstumsfonds wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Die Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der potenziellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der zu finanzierenden Investitionsprojekte auf der Basis dieser Beteiligungsgrundsätze durch den Fondsmanager getroffen.

05 Der Frühphasen- und Wachstumsfonds strebt zur Erreichung seiner Zielstellungen eine enge Kooperation mit den Partnern der EU, des Bundes und der Länder sowie mit spezialisierten Co-Venture-Partnern aus dem privaten und öffentlichen Bereich an.

06 In folgenden Bereichen geht der Frühphasen- und Wachstumsfonds keine Finanzierungen ein:

- Stilllegung oder Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung der Flughafeninfrastruktur begleitet,
- Risikokapitalfonds.

Die Finanzierung von exportbezogenen Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Kosten in Zusammenhang stehen, sowie Finanzierungen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten, können nicht im Rahmen des Fonds gefördert werden.

07 Von dem/er Beteiligungsnehmer/in wird erwartet, dass er/sie über eine klare Gesellschafterstruktur verfügt, sowie dass er/sie aussichtsreiche Exitmöglichkeiten bietet. Dabei strebt der Frühphasen- und Wachstumsfonds die Veräußerung der Finanzierungen in einem überschaubaren Zeitraum an.

Darüber hinaus müssen von den folgenden Kriterien mindestens zwei erfüllt sein:

- zu erwartende starke Marktstellung,
- stabile Gewinne und Cashflows,
- Potenzial für Gewinn- und Cashflow-Steigerungen während eines Fünfjahreszeitraumes,
- professionelles Management mit branchenspezifischer Erfahrung und ausreichenden kaufmännischen Kenntnissen.

08 An einer Finanzierung aus dem Eigenkapitalfonds interessierte KMU reichen aussagekräftige Unterlagen ein, die eine erste Beurteilung des Projektes ermöglichen. Das weitere Vorgehen sowie die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen werden auf Basis einer Grobprüfung mit dem KMU vereinbart. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung.

09 Unternehmen, die neben der Finanzierung aus dem Eigenkapitalfonds Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen erhalten, führen eigene Unterlagen für die jeweiligen Finanzierungsquellen.

010 Die Beteiligungsgrundsätze für Frühphasenfinanzierung/Unternehmensneugründung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

011 Die Beteiligungsgrundsätze für Wachstumsfinanzierung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2027 außer Kraft.

1 Frühphasenfinanzierung/Unternehmensneugründung

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Frühphasenfinanzierungen nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2014 - 2020 einschließlich folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, im Folgenden AGVO),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320),
- EFRE-Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22. März 2014, S. 1).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 22 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

- 1.2 Finanziert werden nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung in das Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, bei denen eine Gewinnausschüttung noch nicht erfolgt ist und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

„Kleine Unternehmen“ oder „KU“ im Sinne dieser Beteiligungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO erfüllen müssen.

- 1.3 Die Zielunternehmen müssen eine innovative, technologische Ausrichtung haben, jedoch nicht unbedingt dem absoluten Hightech-Bereich zuzuordnen sein. Innovative Unternehmen sind solche,

a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

Die Prüfung, ob es sich um ein innovatives Unternehmen handelt, veranlasst der Fondsmanager bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

- 1.4 Vorgesehen ist eine Kombination aus offener Beteiligung und Nachrangdarlehen.

Der Frühphasen- und Wachstumsfonds geht zunächst offene Beteiligungen ein. Dieses sind Minderheitsbeteiligungen von anfangs grundsätzlich 15 Prozent am Stamm-/Grundkapital, ohne dass eine Unternehmensbewertung erfolgt.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden

a) bei Erwerb von mindestens 10 Prozent der Geschäftsanteile am Unternehmen (nach der Finanzierungsrunde) oder der Erbringung von mindestens 30 Prozent an den vorgesehenen Beteiligungsmitteln durch einen unabhängigen Investor.

In einem solchen Fall ist deren Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

b) bei gemeinsamen Investments mit dem Hightech-Gründerfonds.

- 1.5 Der Frühphasen- und Wachstumsfonds übernimmt die Gesellschafterfunktion beim Start-up-Unternehmen. Die Übernahme von Anteilen am Stammkapital erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Der Frühphasen- und Wachstumsfonds ist entsprechend seiner Einlage an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens beteiligt.

Die Gesamtsumme der Finanzierungen pro Unternehmen (Nachrangdarlehn sowie gegebenenfalls zusätzliche Beteiligung) erfolgt in Abhängigkeit des Fördergebietes sowie des Kapitalbedarfs

in Höhe von bis zu 500 000 Euro beziehungsweise bis zu 750 000 Euro¹. Bei kleinen und innovativen² Unternehmen darf der Betrag inklusive einer Beteiligung maximal 1 500 000 Euro betragen. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen soll durchschnittlich sieben Jahre betragen. Es werden 100 Prozent ausgezahlt, wobei für die Auszahlungen eine Definition von Meilensteinen angestrebt wird. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Eine vorzeitige Tilgung kann auf Antrag zugelassen werden. Der Gesamtbetrag je Unternehmen kann im Rahmen mehrerer Finanzierungsrunden in Anspruch genommen werden.

Bei weiteren Finanzierungsrunden (außerhalb der Frühphasenfinanzierung) besteht für die Nachrangdarlehen plus aufgelaufener Zinsen ein Wandlungsrecht in eine offene Beteiligung.

Persönliche Sicherheiten und Garantien der Gesellschafter müssen nicht gestellt werden. Ein privates Koinvestment ist nicht erforderlich, aber möglich.

1.6 Im Rahmen der Gründungs- und Frühphasenfinanzierungen werden Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

1.7 Frühphasenfinanzierungen erfolgen nicht in Unternehmen

- die einer Rückforderungsanordnung, aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind.
- deren beantragte Finanzierung im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO liegt.
- in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.³

1.8 Frühphasenfinanzierungen können grundsätzlich mit weiteren Beihilfen nach Artikel 22 Absatz 4 AGVO kombiniert werden, sofern der zulässige Beihilfenhöchstsatz nicht überschritten wird. Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

2 Wachstumsfinanzierung

2.1 Das Land Brandenburg gewährt Wachstumsfinanzierungen nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2014 - 2020 einschließlich folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320),
- EFRE-Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22. März 2014, S. 1).

¹ Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO.

² Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 2 Nummer 80 AGVO und des Artikels 22 Absatz 5 AGVO.

³ ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1.

- 2.2 Finanziert werden KMU in Form von Beteiligungen und oder beteiligungsähnlichen Investitionen (im Folgenden nur Beteiligung genannt). KMU im Sinne dieser Beteiligungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO erfüllen müssen.
- 2.3 Die Beteiligungshöhe je Beteiligungsunternehmen sollte nicht unter 300 000 Euro liegen. Das maximale Gesamtinvestment ist auf 6 400 000 Euro je KMU begrenzt.
- 2.4 Die Beteiligung des Frühphasen- und Wachstumsfonds am Stammkapital darf 49 Prozent nicht überschreiten. Eine Sperrminorität wird angestrebt.
- 2.5 Eine Beteiligung darf nur eingegangen werden, wenn die Investition dafür von öffentlichen und privaten Investoren unter gleichen Bedingungen - pari passu - (Marktinvestortest)⁴ getätigt wird.

Zur Erfüllung der Pari-Passu-Bedingungen sind folgende Kriterien zu erbringen:

- a) Die Investition erfolgt unter für öffentliche und private Investoren identischen Bedingungen.

Eine Beteiligung erfolgt dann zu identischen Bedingungen, wenn sich die öffentlichen und privaten Investoren dieselben Risiken und Renditen teilen und sie in Bezug auf dieselbe Risikoklasse einer identischen Nachrangigkeits- und Meilensteinregelung unterliegen. Als im Einklang mit den marktüblichen Bedingungen gilt auch, wenn sich der öffentliche Investor in einer besseren Position als der private Investor befindet, da er zum Beispiel im Gegensatz zu den privaten Investoren früher eine vorrangige Rendite erhält. Dies gilt, solange die privaten Investoren keine Vorteile aus der Regelung erzielen.

- b) Beide Kategorien von Akteuren intervenieren simultan.

Eine Beteiligung erfolgt von öffentlichen und privaten Investoren dann simultan, wenn die privaten und öffentlichen Investoren über dieselbe Investitionstransaktion gemeinsam, das heißt als Koinvestoren, in den Endempfänger KMU investieren.

- c) Die Intervention des privaten Investors ist von echter wirtschaftlicher Bedeutung.

Eine Beteiligung eines unabhängigen privaten Investors gilt dann als von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn sie mindestens 30 Prozent beträgt. Als unabhängiger privater Investor gilt, der kein Anteilseigner des beihilfefähigen Unternehmens ist, in das er investiert; dazu zählen auch Business Angels und Finanzinstitute, ungeachtet ihrer Eigentümer, sofern sie das volle Investitionsrisiko tragen. Private Investoren gelten auch bei Folgeinvestitionen weiterhin als unabhängig, wenn sie zum Zeitpunkt des Erstinvestments vom Unternehmen unabhängig waren. Bei der Gründung eines neuen Unternehmens werden alle privaten Investoren, einschließlich der Gründer, als vom Unternehmen unabhängig betrachtet.

Beteiligungsähnliche Investitionen in Form von Nachrangdarlehen können auch ohne private Kofinanzierung erfolgen, wenn diese im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁵ stehen. Die Marktüblichkeit der Berechnungsmethode muss dabei sichergestellt sein.

⁴ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

⁵ ABl. C 14 vom 19. Januar 2008, S.6

- 2.6 Die Investitionsentscheidungen werden unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips hinsichtlich des Staates gewinnorientiert getroffen.
- 2.7 Wachstumsfinanzierungen erfolgen nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.⁶

⁶ ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1.